

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 65/66 (1915)
Heft: 26

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

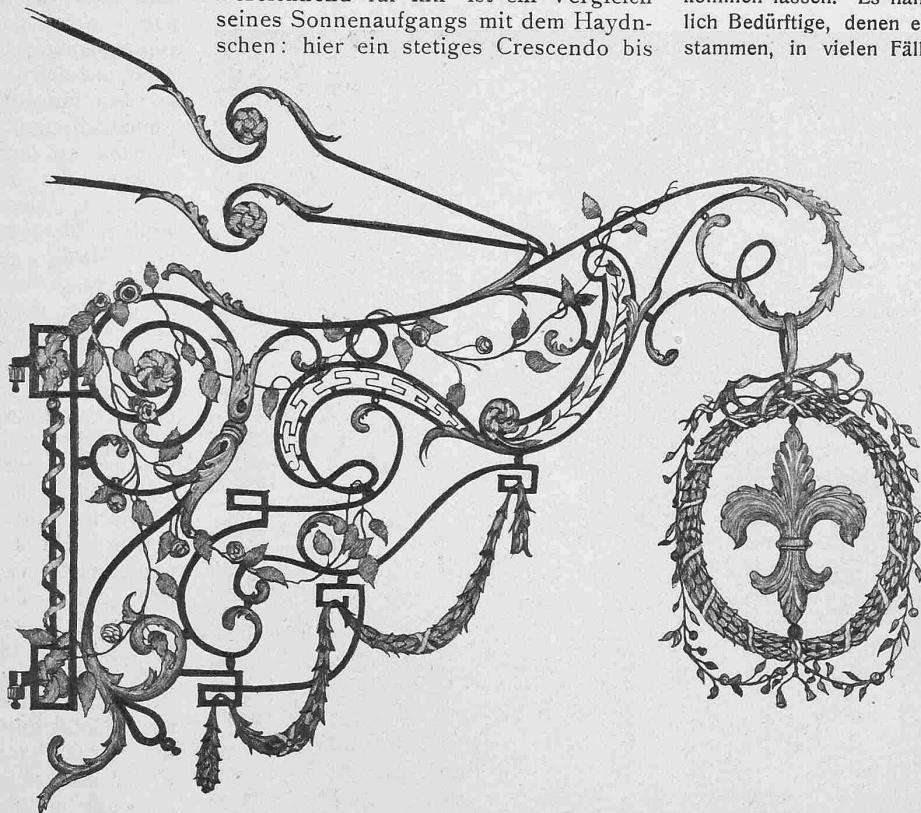
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Man könnte annehmen, dass bei solchem Massen-orchester monumentale Wirkungen erzielt werden müssten, besonders wenn ein Meister wie Strauss am Werke ist. Aber dieser hält sich weniger an die stille Majestät der Natur, als an den nervösen Menschen. Bezeichnend für ihn ist ein Vergleich seines Sonnenaufgangs mit dem Haydn-schen: hier ein stetiges Crescendo bis



Enseigne de l'Auberge de la Fleur de Lys, rue des forgerons à Fribourg.
Dessinée par M. Auguste Genoud-Eggis, architecte à Fribourg.

zum Fortissimo des einfach besetzten, geradezu durchsichtigen Orchesters und deshalb von gewaltiger Erhabenheit und leuchtender Gewissheit, bei ihm Ruckungen und Zuckungen bis zur Entfesselung des gesamten Apparates. Bei Haydn überwältigende Grösse, bei Strauss ungeheures Getöse.“ . . . „Da wären Dissertationen zu schreiben über das Wesen der Musik. Und wenn alles erörtert ist, wird es immer noch Komponisten geben, die — bei aller Einfachheit und bei allem geschicktem Nachempfinden — durch etwas besonderes, Ausser- oder Antimusikalisches, auffallen wollen. Aber auch Zuhörer wird es immer genug geben, die das Aussermusikalische (das Drum und Dran) „riesig interessant“ finden und im Geniessen wirklicher Musik (wie sie, höchst gelehrt und glänzend verpackt, in dieser nur gewissermassen neuen Tondichtung reichlich vorhanden ist) nicht durch überflüssige Kenntnisse der sonstigen Konzertliteratur gestört werden“. —

Damit wollen wir diesen kleinen Exkurs ins Reich der Töne abbrechen und uns wieder unsern Zielen realer Wirklichkeit zuwenden, hoffend, nicht allzuvielen unserer Leser unverständlich geblieben, von keinem aber misverstanden worden zu sein.

Hilfswerk der schweizerischen Hochschulen zu Gunsten kriegsgefangener Studenten.

(Vergl. Seite 245 und 310 dieses Bandes.)

Es zeigt sich, dass neben dem in erster Linie zu stillenden Bedürfnis unserer kriegsgefangenen Kommilitonen nach geistiger Nahrung, nach Fachliteratur, für deren Beschaffung die G. e. P. einen Beitrag von 3000 Fr. gestiftet hat, auch materielle Wünsche zu befriedigen sind. Da sich mit letztern die Hochschul-Komitees als solche natürlich nicht befassen können, ist man auf den

Gedanken sogen. „Paten“-Bestellung verfallen. Professoren und ihre Angehörigen haben sich persönlich einzelner, ihnen natürlich unbekannter, gefangener Studenten in der Weise angenommen, dass sie ihnen von Zeit zu Zeit als taxfreies Feldpostpaket Lebensmittel, Zigarren, erwünschte Kleidungsstücke und dergleichen zu kommen lassen. Es handelt sich hierbei um eine Hilfe für wirklich Bedürftige, denen es, wenn sie z. B. aus besetzten Gegenden stammen, in vielen Fällen unmöglich ist, mit ihren Angehörigen zu verkehren bzw. von zuhause aus unterstützt zu werden. Dies betrifft nicht nur kriegsgefangene Soldaten, sondern auch zahlreiche Zivilinterierte, vom Kriegsausbruch da und dort überraschte Studierende, die z. T. gänzlich mittellos sind.

Wer nun im Kreise der schweizerischen Fachgenossen willens ist, sich in kollegialer Weise an diesem Hilfswerk durch Uebernahme einer „Patenstelle“ zu beteiligen, wolle sich melden beim Sekretariat der G. e. P., Dianastrasse 5, Zürich 2. Es werden ihm sodann Adressen bedürftiger Gefangener jeglicher Nationalität, zur Auswahl je nach Wunsch und Sympathie, mitgeteilt. Wir wollen hierbei betonen, dass es sich selbstverständlich um eine Aktion loyaler Neutralität handelt, die vollständig offen unter den Augen der Kommandanten der verschiedenen Gefangenengräber vorsich geht und keinen andern Zweck verfolgt, als rein menschliche Anteilnahme an dem schweren Schicksal unglücklicher Kommilitonen.

Namens des Vorstandes der G. e. P.

Der Präsident: *F. Mousson.* Der Sekretär: *Carl Jegher.*

Miscellanea.

Die Ausgangstüren in Fabriken (auch Maschinen- und Kesselhäusern u. dergl.) sollen, wie jeder Fabrikhaber und Betriebsleiter weiß, grundsätzlich *nach aussen aufgehen*, ein ständiges Begehren der Eidg. Fabrikinspektoren. Leider wird dieser Vorschrift, wie wir aus eigener Erfahrung wissen, nur ungern und in ältern Fabrikbauten oft überhaupt nicht nachgelebt, offenbar weil sie aus konstruktiven Gründen nicht angenehm ist. Ein Fabrikbrand in der Schweiz hat indessen kürzlich einen so schlagenden Beweis für die Bedeutung dieser Vorschrift geliefert, dass wir nicht umhin können, Alle, die es angeht, mit Nachdruck auf die möglichen Folgen ihrer Ausserachtlassung hinzuweisen. Wir entnehmen einer in der Tagespresse veröffentlichten Darstellung der Fabrikleitung selbst folgende Stelle, in der wir die hier interessierenderen Stellen hervorheben:

„In dem abgebrannten Fabrikgebäude hatte der Parterreraum (etwa 60 Arbeiter) drei Normalausgänge, der erste Stock (79 Arbeiter) drei Normal- und einen Notausgang, der zweite Stock (21 Arbeiter) einen Normal- und einen Notausgang. Die leider so schreckliche grosse Zahl der Opfer lässt sich nur erklären aus der Tatsache, dass bei der katastrophalen Schnelligkeit des Brandausbruches eine Anzahl Arbeiter instinktiv nach dem sonst ausschliesslich benützten Südportal drängte, das unglücklicherweise in diesem Momenten am meisten gefährdet und unpassierbar war, während der Westausgang noch bis gegen das Ende des Brandes frei blieb. Es ist eine bekannte Tatsache, dass bei Brandalarm stets die gewohnten Ausgänge zuerst benutzt werden wollen und die Notausgänge erst nach späterer Erkenntnis der Gefahr betreten werden. Diesem Umstände ist leider auch hier der Tod mehrerer Personen zuzuschreiben. Es steht fest, dass durch die Gewalt der Explosion das ganze Türgestell des Südportals sich sofort verschob und die Türe mit solcher Wucht zugeschleudert wurde, dass sie durch das Gestell hindurchschlug und sich unruhbar einkleimte.“

Daraus, dass die im Innern erfolgte Explosion die Türe zugeschleuderte, geht hervor, dass sie normalerweise nach innen statt nach aussen sich öffnete. Dies wird bestätigt durch eine jüngst erfolgte amtliche Erklärung, worin es heisst: . . . „namentlich war erschwerend, dass ein Hauptausgang mit einer nach innen, statt nach aussen sich öffnenden Türe versehen war. Hier fanden erwiesenermassen achtzehn Menschen den Tod.“ Möge dieser Fall allen Säumigen zur Warnung dienen, bezüglichen Begehren der Fabrikinspektoren ohne Verzug zu entsprechen.

Die neue Bahnlinie von Miramas nach Marseille. Vor einigen Wochen ist in Südfrankreich die neue zweispurige Verbindungsleitung zwischen Miramas und l'Estaque, einem Vorort von Marseille, für den Verkehr eröffnet worden. Wenn auch diese Linie durch ihre Länge von nur 60 km keine bedeutende Unternehmung darstellt, so besitzt sie doch insofern grössere Wichtigkeit, als sie das Schlussstück der über Moulins und bis Avignon dem rechten Rhoneufer entlang führenden, zweiten Hauptverbindungsleitung Paris-Marseille bildet. Das Tracé der Strecke Miramas-l'Estaque ist aus der auf S. 58 dieses Bandes gegebenen Uebersichtskarte des Marseille-Rhone-Kanals ersichtlich. Es umgeht einen Tunnel unter dem Nerthe-Massif, das die ältere Linie in einem 4,6 km langen, der Kanal in einem 7,2 km langen Tunnel unterfahren, hat aber dafür, nach dem „Génie Civil“, nicht weniger als 18 Viadukte mit Bogen von 8 bis 50 m Spannweite, 3 eiserne Brücken, wovon die eine von 943 m Länge über den See von Caronte, und 26 Tunnels von 50 bis 652 m Länge, von welch letzteren allein 22 auf der längs der Küste verlaufenden, 14 km langen Endstrecke liegen. Auf die Konstruktion der genannten Seebrücke werden wir noch zurückkommen.

Sherardisieren von Eisen und Stahl. Dem Sherardisierverfahren von Eisen und Stahl, ein von *Sherard O. Cowper-Coles* herrührendes Verfahren zur Verzinkung auf trockenem Wege, das in Friedenszeiten in der Hauptsache auf Kleineisenwaren, Rohre und Ähnliches Anwendung fand, kommt seit Kriegsausbruch infolge des Ersatzes anderer Metalle durch Eisen und Stahl erhöhte Bedeutung zu. Wie wir deutschen Fachblättern entnehmen, sind die vor Kurzem in Deutschland zur Ausgabe gelangten eisernen Fünfpfennigstücke nach diesem Verfahren rostfester gemacht. Die eisernen Plättchen werden vor dem Prägen in einem Gemisch von Zinkstaub und Sand in einer eisernen Trommel längere Zeit auf eine unterhalb des Schmelzpunktes des Zinks liegenden Temperatur erhitzt. Dabei nehmen sie auf dem Wege der Zementation Zink in sich auf, wodurch das Eisen bis in eine gewisse Tiefe chemisch verändert wird. Beim nachfolgenden Prägen findet daher kein Zerreissen des Zinküberzuges statt. Die Rostbeständigkeit des sherardisierten Metalls soll sehr gross sein.

Die Hell Gate-Brücke in New York, über deren Bau unser Kollege O. H. Ammann, Oberingenieur-Stellvertreter, auf S. 181 bis 185 dieses Bandes einlässlich berichtet hat, ist ihrer glücklichen Vollendung um einen wichtigen Schritt näher gerückt. Am 1. Okt. d. J. ist, wie das Bild auf Seite 308 zeigt, ihr grosser Bogen geschlossen worden. Dieses Schliessen erfolgte durch gleichzeitige Betätigung von vier, in die provisorischen Abstützungen der frei vorgebauten Brückenhälften eingeschalteten hydraulischen Pressen von je 3000 t Druckkraft. Die Hauptträger wirken einstweilen als Dreigelenkbogen; durch Einsetzen und Vernieten des mittlern Obergurtstabes werden sie in Zweigelenkbogen umgewandelt, sobald einmal die Fahrbahn aufgehängt sein wird.

Schweizerischer Bundesrat. Die Bundesverammlung hat am 16. Dezember d. J. zum Bundespräsidenten für 1916 gewählt Herrn Bundesrat *Camille Decoppet* und zum Vizepräsidenten Herrn Bundesrat *Ed. Schulthess*.

Die Einteilung der Departemente hat der Bundesrat unter nahezu gänzlicher Beibehaltung jener für 1915 für das nächste Jahr wie folgt festgesetzt:

Politisches Departement	Hr. Bundesrat	Vorsteher	Vertreter
Departement des Innern	" "	A. Hoffmann	Decoppet
Justiz- und Polizeidepartement	" "	F. Calonder	Müller
Militärdepartement	" Bundespräsident	Ed. Müller	Calonder
Finanz- und Zolldepartement	" Bundesrat	C. Decoppet	Hoffmann
Volkswirtschafts-Departement	" "	G. Motta	Schulthess
Post- und Eisenbahn-Departement	" "	Ed. Schulthess	Forrer
		L. Forrer	Motta

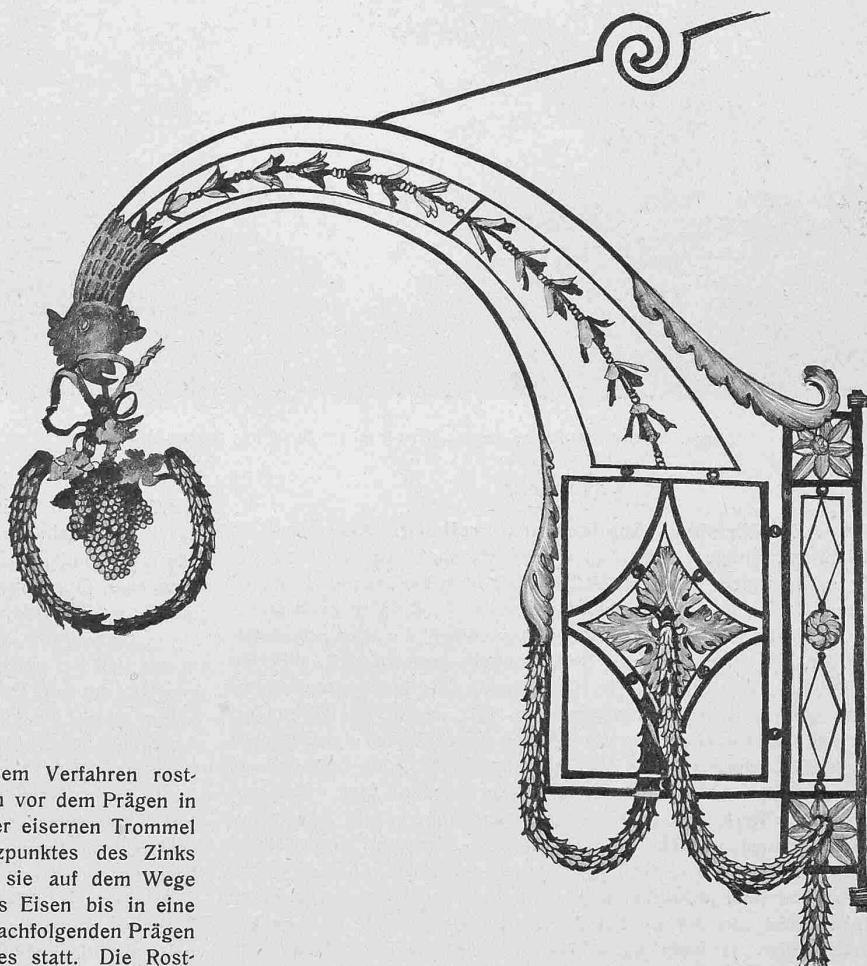
Konkurrenzen.

Städtisches Schulhaus in Liestal (Bd. LXVI, S. 144, 286).

Die Jury hat am 17. und 18. d. M. folgendes Urteil gefällt:

I. Preis (2500 Fr.) Entwurf „Heimatschutz“, Verfasser: Architekt *W. Brodtbeck-Buess* in Liestal.

(Im II. Rang steht ein zweiter Entwurf desselben Verfassers, der laut „Grundsätze“ nicht prämiert werden konnte.)



Vom Gasthof zur Traube, Lausannengasse in Freiburg.

Nach einer Bleistiftzeichnung von Architekt A. Genoud-Eggis.

II. Preis (1200 Fr.) Entwurf „Gruppierung“, Verfasser: Architekt *H. Heller* in Basel.

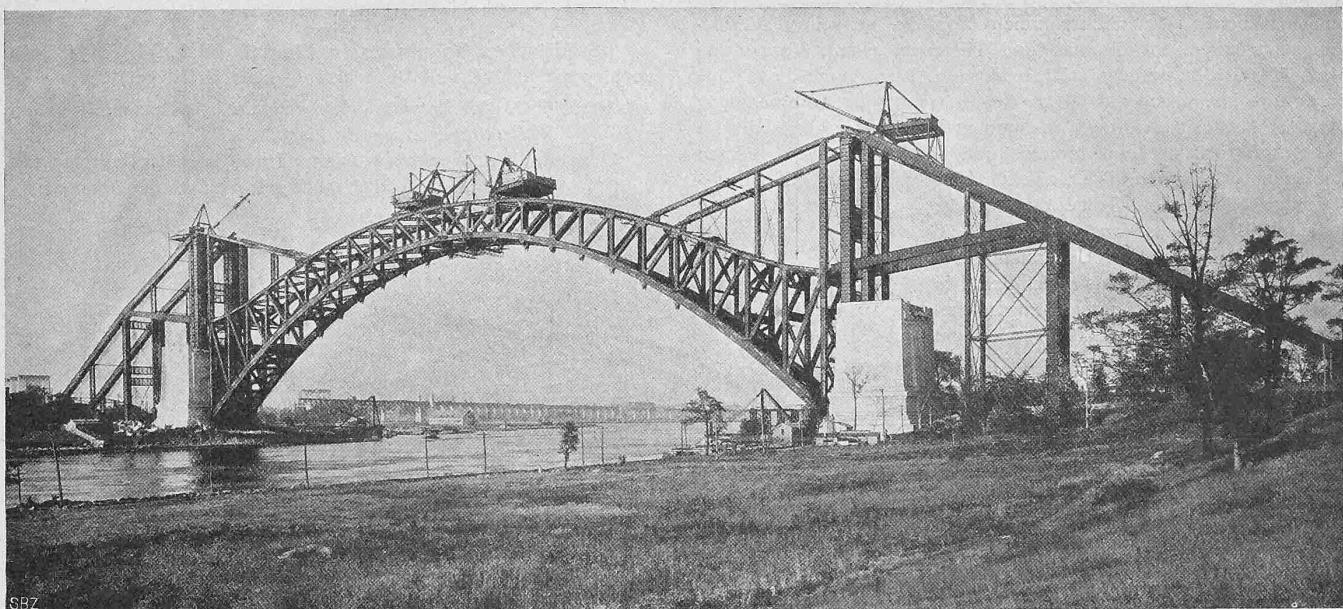
III. Preis (1000 Fr.) Entwurf „Pädagogik“, Verfasser: Architekt *H. Born* in Läufelfingen.

IV. Preis (800 Fr.) Entwurf „Sepp und Annelise“, Verfasser: Architekt *Ed. Kilchher-Simmen* in Luzern.

Die sämtlichen eingelaufenen 51 Entwürfe sind im Saale des Hotel Engel in Liestal vom 19. bis zum 29. Dezember, je nachmittags von 1 bis 5 Uhr, öffentlich ausgestellt; der Bericht des Preisgerichts liegt dort gedruckt auf.

Bürgerspital Solothurn (Bd. LXV, S. 33, Bd. LXXI, S. 24, 85, 109, 120, 153, 155, 170 und 179). Wie mitgeteilt wird, beabsichtigt die Baukommission unter den Verfassern der preisgekrönten und der angekauften Entwürfe, von denen die erstern auf den Seiten 155 u. ff. dieses Bandes zur Darstellung gelangten, einen beschränkten Wettbewerb zu veranstalten, zur Erlangung endgültiger Grundlagen für die Ausführungspläne.

Die neue Kirche in Lyss wird nach dem von Architekt *Hans Klauser* in Bern verfassten Entwurf, der bei dem Wettbewerb vom Juli 1915 den ersten Preis erhielt (siehe Seite 61 dieses Bandes), zur Ausführung gebracht. Der Kostenanschlag beläuft sich auf rund 280 000 Fr.



SBZ

Ansicht der Hell-Gate-Brücke über den East-River bei New York; Bogenschluss am 1. Oktober 1915. (Text siehe Seite 307, links unten).

Literatur.

Alte Wirtshaus-Schilder aus Freiburg. Album mit 30 Bleistiftzeichnungen von Aug. Genoud-Eggis, Architekt, Freiburg. Mit erläuterndem Text. Im Selbstverlag des Verfassers. Preis in Mappe 10 Fr.; auch in 5 Lieferungen zu je Fr. 2.50 zu beziehen.

Es ist ein begrüssenswertes Unternehmen, die alten Aushängeschilder, die ehemals unsere Strassenbilder bereicherten, in klaren Zeichnungen festzuhalten. Es sind eindrucksvolle Zeugen früherer Blüte unseres Schmiedehandwerks im XVII. und XVIII. Jahrhundert aus der schönen alten, von der deutsch-französischen Sprachgrenze buchstäblich durchzogenen Zähringerstadt Freiburg, die Arch. Genoud hier festhält und einem weiten Kreise bekannt gibt. Das verdienstliche Werk wird noch weiter ausgedehnt auf alle Zweige der Schmiedekunst, wie Tür- und Fenstergitter, Treppen- und Balkongeländer, an denen ja Freiburg so reich ist. Wir brauchen Architekten und Bauhandwerker nicht näher auf den Wert dieser Arbeit hinzuweisen, aus der wir auf den Seiten 306 und 307 zwei Proben wiedergeben. Je mehr die Werke der alten, geübten Meister verschwinden, desto willkommener wird deren getreue Wiedergabe von sicherer Hand entgegenommen werden.

Berichtigung.

Im Aufsatze „Der einstielige Rahmen usw.“ in letzter Nummer sind folgende, ohne unser Verschulden stehen gebliebene Druckfehler zu berichtigten:

Bei Fall C (Seite 292, Spalte links) muss es im Zähler des Ausdrucks für Y heissen

$$\dots + \frac{h_0 l'}{2} \left(\frac{2l}{3} - b \right) - \dots, \text{ statt } \left(\frac{2l}{3} - b \right)$$

Bei Fall D (Spalte rechts) unter β des Ausdrucks für L'

$$\dots \left(h_0 + h + \frac{h^2}{3h_0} \right) \dots, \text{ statt } \frac{h^2}{3h_0}$$

Endlich in der fünftletzten Formel für den Inhalt der Einflussfläche X_{2r} natürlich: $F_{X_{2r}} =$, statt $F_{X_{1r}}$.

Die Redaktion.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse 5. Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

In der Nr. 17 der „Schweiz. Bauzeitung“ vom 23. Oktober d. J. ist eine Eingabe abgedruckt, welche der Verein wegen der Regelung des Grundwasserrechtes durch die eidg. Gesetzgebung an das Eidg. Departement des Innern und die nationalrätliche Kommission für das Wasserrechtsgesetz gerichtet hat.

Das genannte Departement hat unserer Eingabe ernsthafte Beachtung geschenkt und über die aufgeworfene Rechtsfrage ein besonderes Gutachten eingeholt.

Dieses ist im Wesentlichen zu dem Schlusse gekommen, dass die Gleichstellung des Grundwassers mit den Quellen in Art. 704 des Z. G. B. keine misslichen Folgen haben könne, da Grundwasser, das einen nutzbaren fliessenden Strom bilde, weit über die Bedeutung einer Quelle von blos privatrechtlicher Existenz hinausreiche und beurteilt werden müsse als ein nutzbares fliessendes Gewässer.

Diese Auffassung hat das Departement zu der seinigen gemacht und bei der Wiederaufnahme der Beratung des Wasserrechtsgesetzes am 6. d. M. im Nationalrat hat Herr Bundesrat Dr. Calonder, indem er auf die Eingabe unseres Vereins als einer dankenswerten Anregung Bezug nahm, erwähnt, dass das Grundwasser dem Verfügungsrecht der Kantone nicht entzogen sei, dass aber diese ganze Frage noch eingehend geprüft werde.

Eine Berücksichtigung derselben im Wasserrechtsgesetz erschien nach dieser Auffassung nicht nötig und das Gesetz wurde bekanntlich auch ohne eine solche vom Nationalrat zu Ende beraten.

Fast zu gleicher Stunde als der Departementschef sich im Rate wie erwähnt aussprach, reichte unser Verein eine neue Eingabe ein, die in Folgendem zum Abdruck gebracht wird.

Der Inhalt dieser Eingabe spricht für sich allein und bedarf hier keiner weiteren Begründung.

Herr Bundesrat Dr. F. Calonder,
Vorsteher des eidg. Departements des Innern,
Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Durch Herrn Stadtpräsident Billeter, Mitglied der nationalrätlichen Kommission für das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, erhielten wir Einsicht in ein Gutachten von Herrn Prof. Eugen Huber vom 14. Oktober 1914 betr.

Grundwasserrecht.

Wir erlauben uns hierzu drei Bemerkungen.

1. Nach dem Gutachten wäre gemäss dem Z. G. B. das „einen nutzbaren fliessenden Strom bildende Grundwasser gerade so zu beurteilen wie eine Quelle, die sich als ein nutzbares fliessendes Gewässer darstellt (z. B. die Orbe-Quelle)“.

Es scheint hier ein Missverständnis vorzuliegen.

Wohl wird trotz des Schweigens des Gesetzes der Ansicht Prof. Hubers beizutreten sein, dass sog. „Stromquellen“ nicht als Quellen und nicht als Grundstückbestandteile zu betrachten, sondern zu den öffentlichen Gewässern zu zählen sind. Der Grund hierfür liegt darin, dass diese Stromquellen eben gar keine „Quellen“ im Sinne des Art. 704 Z. G. B. sind, sondern unter den Begriff der „Gewässer“ im Sinne von Art. 664 fallen, indem „sie mit solcher Mächtigkeit hervortreten, dass ihr Ablauf sofort einen zwischen Ufern ständig fliessenden Wasserlauf bilden“ (vergl. Leemann, Note 7 zu Art. 704). Zu beachten ist auch, dass die Stromquellen ganz